

gung zufälliger Nebenvorteile getrennt aufzuführen. Entschädigung für Nebenemolumente und entsprechende Pension wird bei deren Wegfall nur dann gewährt, wenn solche in dem Verfallungsdekret ausdrücklich zu dem wirklichen Dienst Einkommen geschlagen worden sind. Ubrigens sind die im §. 5 bezeichneten Beamten, der ihnen erteilten Verfallungsdekrete ungeachtet, den patentirten Staatsdienern nicht beizuzählen.

### §. 7.

Jeder Staatsdiener hat bei seinem ersten Eintritt in den Staatsdienst eidlich <sup>Verpflichtung</sup> anzugeloben:

daß er der Durchlauchtigsten Landesherrschaft treu und gehorsam sein, die Landesgesetze streng beobachten, das ihm übertragene, sowie jedes künftig ihm zu übertragende Amt und jede Verichtung im öffentlichen Dienste unter genauer Befolgung der gesetzlichen Vorschriften und den Anordnungen seiner Vorgesetzten gemäß, nach seinem besten Wissen und Gewissen verwalten, und sich allenthalben so betragen wolle, wie es einem treuen, redlichen und gewissenhaften Staatsdiener gebühre.

Uebrigens hat Jeder, welchem das erstemal ein Richteramt übertragen wird, zu beschwören:

daß er bei Ausübung des Richteramtes Jedermann gleiches Recht ohne Ansehen der Person angedeihen, auch sich davon durch keinerlei Ursachen abhalten lassen wolle.

Jeder Staatsdiener ist verpflichtet, die ihm vermöge seiner dienstlichen Stellung bekannt gewordenen, Geheimhaltung erforderlichen, Thatfachen Niemanden zu offenbaren. Auch nach dem Ausscheiden aus dem Dienste besteht diese Verpflichtung fort.

Bei Weiterbeförderungen oder Versetzungen bereits angestellter Staatsdiener bedarf es keiner nochmaligen eidlichen Verpflichtung, sondern nur eines Angelübnisses mittelst Handschlags.

### §. 8.

Versetzungen von Staatsdienern zu Ämtern, welche der wissenschaftlichen <sup>Versetzungen</sup> Bildung derselben entsprechen, können jederzeit erfolgen, wenn administrative Rücksichten sie wünschenswert machen. Jedoch haben in solchen Fällen die betheiligten Diener Anspruch auf Gewährung ihres bisherigen Dienst Einkommens und auf Verlassung des zehrer bekleideten Titels und Ranges. Bei Versetzungen, welche nicht auf Ansuchen der Betheiligten erfolgen, ist für die nothwendig gewordenen Umzugskosten volle Entschädigung zu gewähren.